

Betriebsvertretung

»Artikel 165

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten ...«

Artikel 165 sollte die Grundlage schaffen für die demokratische Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des Betriebes. Die Organisationen der Arbeitnehmer sollten gleichberechtigt mit den Arbeitgebern die Lohn- und Arbeitsbedingungen aushandeln und an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Produktivkräfte mitarbeiten. Keiner der Tarifpartner konnte sich den Verhandlungen legal entziehen. Der Staat wachte darüber, daß die Gleichheit der Rechte und der Macht im Verhältnis der Tarifparteien gewahrt blieb. Er selbst war bei Tarifverhand-

lungen neutral, nur im Fall von Streitigkeiten konnte er als Schlichter auftreten. Der Zwang zu einer Schlichtung und eine Zwangsschlichtung waren unzulässig. Ausschluß von Schlichtungszwang heißt, daß der Staat die Tarifparteien, die sich im Arbeitskampf befinden, nicht zu einem Schlichtungsverfahren nötigen darf; Verbot der Zwangsschlichtung meint, daß der Staat die Tarifpartner nicht zwingen kann, im Schlichtungsverfahren zu einer Einigung zu gelangen oder einen »neutralen« Einigungsvorschlag zu akzeptieren. Des weiteren erhielten die Arbeitnehmer das Recht, in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Betriebsrat zu wählen, der über die Sicherung ihrer Interessen und die Einhaltung der Tarifvereinbarungen – sofern welche abgeschlossen worden waren – wachte.

So sah es das harmonische Ideal vor. Die Wirklichkeit war sehr viel rauher. Die Tarifautonomie war nie eine funktionstüchtige Einrichtung. Schroffe Gegensätze belasteten die Tarifverhandlungen und entluden sich in Streiks. Da die Tarifpartner die Konflikte aus eigener Kraft nicht zu lösen vermochten oder nicht lösen wollten, mußten staatliche Stellen immer häufiger schlichten – so wurde die Neutralitätspflicht des Staates Makulatur. Schließlich verfügte die Regierung 1923 durch ein Gesetz die »Zwangsschlichtung«, um die destabilisierenden Streikwellen zu beenden. Diese nicht verfassungskonforme Verordnung blieb bis zum Ende der Republik in Kraft.

Ein Jahr zuvor hatte ein anderes Gesetz festgelegt, daß die Arbeitszeitverlängerung in Form von Überstunden nicht mehr der Zustimmung der Betriebsräte bedürfe. Dadurch waren die Betriebsräte derart geschwächt, daß sie als Interessenvertretung kaum noch Einfluß hatten.

Die KPD lehnte das Tarifsystem ab. Für sie war es arbeitnehmerfeindlich. Dem Staat wurde bei seiner Rolle als Zwangsschlichter Parteilichkeit für die Unternehmer vorgeworfen (Abb. 1, 3). Der Begriff »Arbeitsgemeinschaft« (Abb. 3) meinte die »Zentralarbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern«, die im November 1918 das »Zentralarbeitsgemeinschaft-(Stinnes-Legien-) Abkommen« vereinbart hatte. Die Gewerkschaften hielten an diesem Bündnis nach dem Krieg fest, obwohl das Kaiserreich, auf dessen Grundlage es geschlossen wurde, unterge-

Abb. 1
Ich verlass' mich auf den Schlichter
1928
Entwurf: A. Malsov (= Victor Slama)



gangen war. Das werteten die Kommunisten als Entscheidung gegen die sozialistische Revolution. Sie kritisierten die Gewerkschaften als »reformistisch«. Die feindliche Haltung wurde noch verschärft durch die Aufstellung eigener Betriebsratslisten (Abb. 2). Mit dieser Politik versuchte die KPD, eine »revolutionäre Gewerkschafts-Opposition« (RGO) aufzubauen und die Gewerkschaften von innen zu bekämpfen. Die Strategie, zu der die Verleumdung der Mitglieder der SPD und der Gewerkschaften als Sozialfaschisten gehörte, war erfolglos und in der Wirkung verheerend. Sie verhinderte die Überbrückung der bestehenden Gräben zwischen den Arbeiterparteien und den Arbeiterorganisationen, zementierte die Spaltung der Arbeiterbewegung in »links« und »rechts« und schwächte sie so im Kampf gegen den Nationalsozialismus. KA



Abb. 2
Die neuen Betriebsrätewahlen
Dezember 1932

Abb. 3
Gegen Arbeitsgemeinschaft,
Schlichtungssystem u. Koalition-
politik ...
1928
Entwurf: A. Malsov (= Victor Slama)